



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen  
Postfach 1540  
78156 Donaueschingen

Stadtkanzlei  
Eingang 03. FEB. 2017

Freiburg i. Br. 26.01.2017

Name Karl-Max Schoderer

Durchwahl 0761 208-1069

Aktenzeichen 14-2241.1 / Sco

(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Donaueschingen für das Haushaltsjahr 2017;

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Städtisches Wasserwerk" und "Abwasserbeseitigung" für das Wirtschaftsjahr 2017

Schreiben der Stadt Donaueschingen vom 19.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vom Gemeinderat der Stadt Donaueschingen in seiner Sitzung am 06.12.2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und zu den gleichzeitig beschlossenen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergehen folgende Entscheidungen:

**I.**

**Haushaltssatzung**

1.

Nach §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donaueschingen vom 06.12.2016 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

2.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## II.

### Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk“

1.

Nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Donauschingen vom 06.12.2016 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2017 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2017 **in Höhe von 682.072 € genehmigt.**

## III.

### Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

1.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 81 Abs. 2 und 121 GemO wird die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 06.12.2016 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2017 bestätigt.

2.

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wird der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2017 **in Höhe von 1.073.120 € genehmigt.**

3.)

Nach § 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO wird der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite **in Höhe von 1.000.000 € genehmigt.**

Die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen ist mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung der Stadt Donaueschingen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Es wird gebeten, nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung und der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplanes hierher mitzuteilen. Eine Fertigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart zu übersenden.

### **Zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:**

Der Haushalt 2017 ist neben den Nachfolgewirkungen der Umstellung auf das neue NKHR auch von dem noch nicht festgestellten, aber nach den vorliegenden Daten ausgesprochen guten Rechnungsergebnis für das Jahr 2015 geprägt.

Die Stadt Donaueschingen geht davon aus, dass der Ergebnishaushalt im Rechnungsergebnis 2015 einen Überschuss zwischen 6 und 7 Mio. € ausweisen wird. Das im Haushalt 2017 als Rechnungsergebnis 2015 veranschlagte Gesamtergebnis beinhaltet keine Erträge aus Auflösung von Sonderposten, nur einen geringen Teil der Abschreibungen und keine aktivierten Eigenleistungen. Laut Vorbericht zum Haushalt stehen die entsprechenden Zahlen wegen fehlenden Buchungen noch nicht zur Verfügung. Das Gesamtergebnis 2015 wird sich vom derzeitigen Ansatz in Höhe von 10.574.022 € im festgestellten Ergebnis deshalb voraussichtlich um 3 bis 4 Millionen € verringern, ist aber auch in dieser Höhe ein sehr gutes Ergebnis.

Das Ergebnis für 2015 hat im Hinblick auf die FAG-Systematik unmittelbare Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt 2017. Nachdem die Stadt Donaueschingen auf die Bildung von Rückstellungen für den FAG-Ausgleich verzichtet hat, finden die Folgewirkungen der steigenden Steuerkraft im Planansatz für das Haushaltsjahr 2017 ihren Niederschlag. Wurde im Haushalt 2016 in der Finanzplanung für 2017 noch ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 913.897 € prognostiziert, weist der vorliegende Haushalt ein Defizit in Höhe von 1.464.299 € aus. Ursache hierfür sind die gegenüber der Finanzplanung für das Jahr 2017 im Haushalt 2017 um 2 Mio. € höher veranschlagten Transferaufwendungen und der um 1,36 Mio. € verringerte Ansatz für Finanzzuweisungen. Den Saldo dieser negativen Veränderungen vermögen die gegen-

über der früheren Planung um rd. 1,5 Mio. € erhöhten Steuererträge nicht auszugleichen, so dass der Ergebnishaushalt mit einem Defizit abschließt.

Da mangels Rücklagen ein Ausgleich auf der 1. Ebene nicht möglich ist und Überschüsse des Sonderergebnisses aus dem Jahre 2015 im Hinblick auf das noch nicht festgestellte Rechnungsergebnis nicht zur Verfügung stehen, ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach § 24 Abs. 3 GemHVO vorzunehmen. Dies gilt im Übrigen auch für die Unterdeckung im Ergebnishaushalt 2016.

Die Probleme beim Ausgleich der Ergebnishaushalte in den Jahren 2016 und 2017 geben indes keinen Anlass für Bedenken an einer nachhaltigen Sicherung der kommunalen Aufgabenerfüllung durch die Stadt Donaueschingen (§ 77 Abs. 1 GemO). Der Aufwandsdeckungsgrad wird in den kommenden Jahren die 100%-Grenze wieder überschreiten, so dass die lfd. Aufwendungen künftig aus den Erträgen gedeckt sind. Die Überdeckung fällt allerdings relativ gering aus, weshalb nach den vorliegenden Plandaten nur ein geringer Spielraum für Überschüsse verbleibt.

Bei der Bewertung des Sachverhalts muss indes auch berücksichtigt werden, dass die Defizite in den Haushalten 2016 und 2017 ein vorübergehendes Phänomen sind, für das besondere Gründe maßgeblich sind. In der Finanzplanung ist für das Haushaltsjahr 2018 ein Überschuss im Ergebnishaushalt von 3.814.000 € veranschlagt, und auch in den Folgejahren wird mit einem positiven Ergebnis gerechnet.

Die veranschlagten Ansätze bei den Steuereinnahmen geben im Übrigen doch einigen Anlass zu der Annahme, dass sich die Einnahmen wie in den vergangenen Jahren letztlich besser entwickeln werden als prognostiziert und sich das Ergebnis gegenüber den Planansätzen im Vollzug verbessert. Die Ansätze sind mit Vorsicht und Bedacht geschätzt und berücksichtigen die derzeit von Unsicherheit und Risiken geprägte gesamtpolitische und wirtschaftlich volatile Lage. Mit dieser Vorgehensweise minimiert die Stadt Donaueschingen die Gefahr, durch zu optimistisch geprägte Prognosen im Haushaltsvollzug die Ansätze nachträglich nach unten korrigieren zu müssen oder im Ergebnis Fehlbeträge zu verursachen. Sollten sich die Verhältnisse tatsächlich besser als erwartet entwickeln, wäre immer noch die Option eröffnet, zusätzliche Einnahmen in einem Nachtragshaushalt zu verplanen oder Überschüsse für künftige Deckungszwecke zu verwenden.

Abgesehen davon sind die veranschlagten Aufwendungen aus Abschreibungen und bei den Sach- und Dienstleistungen ein wesentliches Indiz dafür, dass die Stadt bei ihren Investitionsentscheidungen die damit verbundenen Folgekosten berücksichtigt. Die Pro-Kopf-Aufwendungen bei den Personalkosten und den Sach- und Betriebsausgaben (639 € bzw. 455 €) liegen unter dem Durchschnittswert der Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk (650 € bzw. 549 €, bezogen auf das Jahr 2016).

Im Finanzhaushalt ist ein Zahlungsmittelüberschuss von 1.228.980 € veranschlagt. Bei einem Finanzierungsvolumen von 11.992.830 € ergibt sich daraus eine Eigenfinanzierungsquote von lediglich 10,25 %. Nachdem auch die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 1.753.980 € nur 14,62 % der Investitionsausgaben decken, muss der weit überwiegende Finanzbedarf aus der vorhandenen Liquidität gedeckt werden. In diesem Umfang ist ein Rückgriff auf die Liquidität indes überhaupt nur möglich, weil durch die Überschüsse der Vorjahre der ursprünglich geplante Liquiditätsverzehr weitgehend vermieden werden konnte.

Auch zur Finanzierung des Investitionsprogramms der kommenden Jahre ist ein Rückgriff auf die vorhandene Liquidität vorgesehen. Wie der Berichterstattung in der Presse zu den Haushaltsberatungen zu entnehmen war, verfolgt die Stadt Donaueschingen weiterhin das Ziel, die Nullverschuldung in ihrem Kernhaushalt beizubehalten. Bei den vorhandenen Finanzierungsmitteln erfordert dies in besonderem Maße eine Priorisierung der Investitionsvorhaben. Um die Abhängigkeit von Zuweisungen bei der Finanzierung des Finanzhaushalts und gleichzeitig den Liquiditätsverzehr zu verringern, sollte die Stadt Donaueschingen Optionen für eine Stärkung der Eigenfinanzierungskräfte nutzen.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Einer Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen bedarf es nicht, da im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Höchstbetrag der Kassenkredite liegt unterhalb der Genehmigungsschwelle nach § 89 Abs. 3 GemO.

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und die darin vorgesehenen Kreditaufnahmen konnten genehmigt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kreditermächtigungen liegen vor. Für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ war der Höchstbetrag der Kassenkredite zu genehmigen, da er ein Fünftel der ordentlichen Aufwen-

dungen im Jahre 2017 übersteigt. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Eigenbetriebe beläuft sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 931 € und liegt damit unter dem Durchschnitt der Großen Kreisstädte im Regierungsbezirk (1.056 €/Ew. im Jahre 2016). Gleichwohl gibt der permanente Anstieg der Verschuldung langfristig Anlass zur Sorge.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hirschal